

Richtlinien zur Pflege und Entwicklung der Streuobstbestände im Main-Taunus-Kreis

1. Ziel

Ziel dieser Richtlinie ist die Erhaltung und Pflege der noch vorhandenen Bestände und die Neuanlage von Streuobstwiesen als ökologisch wertvolle Lebensräume mit Refugialcharakter für bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Das hier erzeugte Obst wird unter dem Markenzeichen Bioland vermarktet. Anbau und Pflege müssen daher den vorhandenen Bioland-Richtlinien entsprechen.

2. Voraussetzungen an die Beschaffenheit der Grundstücke

- 2.1. Werden Anpflanzungen auf Ackerflächen vorgenommen, so ist die Ackerfläche spätestens in der Vegetationsperiode nach Förderbeginn bzw. nach Vertragsabschluss in Extensiv-Grünland umzuwandeln.
- 2.2. Die Grundstücke dürfen nicht vorwiegend der Nah- oder Feierabenerholung dienen (PKW-Abstellplatz, Feuer- bzw. Grillstelle).
- 2.3. Der Altbestand an standortsuntypischen Ziergehölzen darf nicht mehr als 5% betragen. Eine Neuanpflanzung mit standortsuntypischen Ziergehölzen ist nicht zulässig.
- 2.4. Auf den Grundstücken dürfen keine illegal errichtete Garten- oder Gerätehütten stehen.

3. Neu- und Nachpflanzungen

Die nachhaltige und dauerhafte Sicherung der Streuobstbestände im MTK ist durch rechtzeitiges und kontinuierliches Nachpflanzen von bodenständigen, pflegeextensiven Obstgehölzen zu gewährleisten. Dabei ist für einen altersgemischten Aufbau der Bestände Sorge zu tragen.

- 3.1. Pflanzungen sind ordnungsgemäß (Pflanzgrube, Bodenverbesserung, Pflanzschnitt, Wildverbißschutz, Baumscheibe) und vollständig durchzuführen.
- 3.2. Pflanzungen auf Weiden müssen mit einem Brettschutz gegen Weidetiere versehen werden.
- 3.3. Die Pflanzungen sind vorzugsweise im Herbst vorzunehmen, da sich dann die Wurzeln der neugepflanzten Bäume während des Winters an den Boden anpassen können. Außerdem erübrigen sich dadurch häufig das Angießen und Bewässerungen in Trockenperioden, die bei Pflanzungen im Spätwinter oder zeitigen Frühjahr notwendig werden.
- 3.4. Der Pflanzabstand beträgt für Äpfel und Birnen 7 - 10 m (je nach Sorte), für Süßkirschen 7 - 9 m und für Zwetschen und Mirabellen 6 - 8 m.

- 3.5. Bei Nachpflanzungen in bestehenden Streuobstwiesen sollen - bevor ein alter Baum beseitigt wird - junge Hochstämme zwischen den alten Bäumen nachgepflanzt werden.
- 3.6. Bei oder nach der Pflanzung darf nicht gegen die Verbote des § 3 der StreuobstVO des MTK (Anlage 4) verstoßen werden.
- 3.7. Die Pflanzungen dürfen wertvolle oder schutzwürdige Biotope gemäß § 30 BNatSchG oder § 13 HAGBNatSchG weder beeinträchtigen noch zerstören.
- 3.8. Für den Streuobstbau ist fast jedes Gelände geeignet. Lediglich außergewöhnlich trockene, vernäbte bis versumpfte oder stark spätfrostgefährdete Lagen sind bei der Anlage von Streuobstwiesen zu vermeiden. Um ein ökologisches Produktionsoptimum auf standörtlicher Basis zu erreichen, sind bei Pflanzungen die Standortansprüche der verschiedenen Obstsorten und die örtlichen Standortverhältnisse aufeinander abzustimmen.
- 3.9. Bei den Anpflanzungen sind die Grenzabstände nach den §§ 38 bis 45 des Hess. Nachbarschaftsrechtes einzuhalten.

4. Qualität der Bäume

- 4.1. Zur Nach- und Neupflanzung sind bewährte, pflegeleichte, starkwüchsige, frostharte und krankheitswiderstandsfähige Hochstammsorten (sog. "Altbewährte Lokalsorten"; siehe Hess. Obstsortenliste) zu verwenden.
Der Kronenansatz beginnt bei Hochstämmen ca. 1,8 m über dem Boden. Ihre Endhöhe kann bis zu ca. 10 m betragen.
- 4.2. Auf Sortenvielfalt und regional bedeutende Sorten ist zu achten.
- 4.3. Bei den Bäumen sollte es sich möglichst um virusgetestete oder virusfreie Veredelungen auf Wildlingsunterlagen handeln, die der Güteklasse A der Richtlinien des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) e.V. entsprechen. Die Einhaltung dieser Gütebestimmung wird in anerkannten Deutschen Marken-Baumschulen garantiert.

5. Baumschnitt

- 5.1. Der artgerechte Erziehungs- und Aufbauschnitt der Jungbäume mit Mitteltrieb und 3 - 4 Leitästen für einen stabilen und langlebigen Kronenaufbau ist zu gewährleisten. Der Jungbaum ist bis zum 10. Standjahr fachgerecht zu schneiden.
- 5.2. Der Schnitt der Streuobstbäume im Ertragsalter ist auf das Auslichten und Entfernen zu dicht stehender und kranker Äste alle 2 - 3 Jahre ab Laubfall zu beschränken.
- 5.3. Trieb- und Ertragsleistungen älterer Bäume können durch Verjüngung aktiviert werden. Hierbei kann der Kronenumfang um bis zu 50 % reduziert werden.

6. Baumschnittgut

- 6.1. Ein Teil des Schnittgutes kann als Reisighaufen auf der Fläche verbleiben. Hierdurch erhält eine Reihe von Tierarten in den Wintermonaten Nahrungs- und Deckungsmöglichkeiten.
- 6.2. Wirtschaftlich nicht verwertbares Schnittgut soll zur Anlage von Benjes-Hecken verwendet oder auf kleinen, dezentralen Kompostierungsplätzen kompostiert und der Kompost als Düngemittel für die Obstbäume verwendet werden. Das Schnittgut kann auch geschreddert werden und als Mulchmaterial für die Baumscheiben genutzt werden.

7. Pflege der Wiesen

- 7.1. Die Streuobstwiesen sind extensiv zu pflegen. Die Erhaltung und Bereicherung der Wiesenflora und -fauna ist durch schonende Mahdverfahren sicherzustellen. Die Mahd sollte zum Schutz der Kleinlebewesen möglichst nicht mit Sichel- oder Schlegelmahdverfahren, Kreisel- oder Scheibenmäher durchgeführt werden. Es wird empfohlen, mit schonenden Verfahren (Fingerbalkenmäherwerk, Doppelmessermähebalken, Balkenmäher, Sense) zu mähen.
- 7.2. Die einschnittige Streuwiesennutzung durch Mahd und Abräumen der Streu im Herbst fördert den Pflanzenartenreichtum der Streuobstwiesen. Diese Form der Mähnutzung ist immer dann anzuwenden, wenn das rohfaserreiche Mähgut als Stall-Einstreu, als Winterfutter für anspruchslose Tierrassen abgesetzt oder kompostiert werden kann.
Auf armen Standorten (z. B. Halbtrockenrasen) ist auch ein Mähintervall von 2 - 3 Jahren möglich.
- 7.3. Zur Futtergewinnung auf wüchsigen Standorten ist die traditionelle extensive Mahdbewirtschaftung (Zweischnittnutzung) durchzuführen.
Mit dem ersten Schnitt ist bis nach der Grasblüte abzuwarten. Zur Erleichterung der Obsternte kann eventuell eine dritte Mahd erfolgen.
- 7.4. Die Mahd sollte möglichst von einer Seite her oder von innen nach außen erfolgen, um den unterschiedlichen Habitatansprüchen der Tiere gerecht zu werden bzw. um Kleintieren Ausweichmöglichkeiten zu gewähren.
- 7.5. Das Grünland kann gemulcht werden, wenn eine Nutzung des Mähgutes nicht möglich ist. Mulchen sollte jedoch nur eine Notlösung gegenüber der landwirtschaftlichen Verwertung der Aufwüchse sein. Dabei wird der Aufwuchs mit Mulchgeräten gehäckselt und verbleibt auf der Fläche. Es ist ein so früher Mulchtermin zu wählen, wie es der Pflanzen- und Artenbestand zulassen (bei Glatthaferwiesen etwa Mitte Juni), da sich das Mulchgut umso schneller zersetzt, je rohproteinreicher und rohfaserärmer die Pflanzenmasse ist.
Auf sehr wüchsigen Standorten mit Glatthaferwiesen ist ein zweimaliges Mulchen im Jahr notwendig.
Auf produktionschwachen Standorten ist eine Mulchmahd alle zwei bis drei Jahre ausreichend.
Nasse, feuchte und sehr wüchsige Standorte sollten nicht gemulcht werden, da die anfallende Pflanzenmasse für die Verrottung zu groß ist.
Unter gemulchten Parzellen besteht die Gefahr erhöhter Stickstoffauswaschungen.

8. Mähgut

- 8.1. Das anfallende Mähgut ist, wenn ein Ausmagern der Wiesen zur Förderung der Artenvielfalt notwendig ist, abzufahren.
- 8.2. Das Mähgut ist möglichst einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Nicht verwertbares Mähgut ist gemeinsam mit dem Schnittgut der Bäume zu kompostieren und kann als Düngemittel für die Bäume verwendet werden, auch als Mulchmaterial für die Baumscheiben.

9. Beweidung

Eine Nutzung des Aufwuchses durch extensive Beweidung wird angestrebt. Bei Inanspruchnahme der Flächen durch Nutzvieh sind in Abhängigkeit von den jeweiligen Pflanzengesellschaften gesonderte Pflegepläne zu erstellen.

- 9.1. Zur Optimierung der Beweidungsintensität ist für die verschiedenen und unterschiedlich ertragsfähigen Standorte die geeignete Besatzdichte und -dauer in Weidetagen je GVE und Hektar zu ermitteln und in Pflegeplänen festzulegen.

10. Düngung

Die Pflanzenernährung soll weitgehend mit Hilfe von Bodenorganismen aus dem Abbau organischen Materials sichergestellt werden (organische Düngung).

Eine Stickstoffdüngung ist gerade im Rhein-Main-Gebiet überflüssig, da eine ausreichende Stickstoffdüngung aus der Luft erfolgt.

Die Unterlassung einer zusätzlichen Flächendüngung mit synthetischem Stickstoff fördert die Artenvielfalt von Flora und Fauna.

- 10.1. Es dürfen nur die nach den Bioland-Richtlinien entsprechend zugelassenen Bodenverbesserungs- und Düngemittel verwendet werden.
- 10.2. Nach Einsetzen der Vegetationsperiode können die Bäume mit max. 30 kg/ha Gesamtstickstoff aus organischen Düngern (Stallmist, Kompost, Mulchmaterial) gedüngt werden. Der N-Eintrag über den Luftpfad ist hierbei berücksichtigt. Gülle soll nicht verwendet werden.

11. Pflanzenschutz

Der Pflanzenschutz in Streuobstwiesen ist grundsätzlich über ökologische Regelungswirkungen (z. B. Sortenwahl, Ansiedlung von Nützlingen, Förderung natürlicher Gegenspieler), Insektenfallen und die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Bäume vorzunehmen.

- 11.1. Zugelassen sind die in den Bioland-Richtlinien aufgeführten Pflanzenbehandlungsmittel und -verfahren. Andere Pflanzenschutzmittel zur Behandlung der Wiesen und der Bäume sind nicht zulässig.

11.2. Das Aufhängen von Nistkästen für Vögel, das Anlegen von Leimringen (von Beginn bis Ende der Frostperiode) zur Frostspannerbekämpfung, Schädlingsvertilger wie Igel und Fledermäuse sind natürliche und unbedenkliche Pflanzenschutzmaßnahmen und müssen im Streuobstbau Vorrang haben.

12. Altbäume und Totholz

12.1. Die teilweise Erhaltung von alten, ertragsschwachen Bäumen, sowie von dickstämmigem, kränkendem Holz und Totholz ist in der Streuobstwiese in gewissem Umfang zu dulden und sicherzustellen. Einen besonderen Wert stellen dabei alte Nußbäume dar.

12.2. Stammvegetation, wie z. B. Flechten, Moose und Kletterpflanzen, darf nicht aus optischen, routine- oder gewohnheitsmäßigen Gründen entfernt werden und ist in ausreichendem Umfang zu erhalten.

13. Entbuschungsmaßnahmen

13.1. Da es sich bei Hecken und Gebüsch um geschützte Lebensräume handeln kann, sollte deren Beseitigung zur Nutzung eines Streuobstbestandes nur nach vorheriger Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

13.2. Bei Entbuschungsmaßnahmen gilt der von der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich genehmigte Antrag als Eingriffsgenehmigung gemäß § 14 BNatSchG.

13.3. Brachen, Hecken und Verbuschungen sind in ausreichendem Umfang zu erhalten, soweit sie die Nutzung nicht beeinträchtigen.

13.4. Entbuschungsarbeiten sind mit einem Kreissägeblatt am Freischneider oder einer Kettenmotorsäge vorzunehmen. Die Gehölze sind direkt über dem Boden abzusägen, so dass anschließend eine Mahd der Flächen möglich ist. Das Gehölzschnittgut ist grob aufzuschichten ggf. auch zu häckseln oder zu mulchen.

13.5. Die Förderung von Entbuschungsmaßnahmen erfolgt nur, wenn eine Verpflichtung zur anschließenden Pflege der Grünlandflächen und der freigestellten Obstbäume abgegeben wurde.

13.6. Die Entfernung vorhandener Gehölze darf ausschließlich in der Zeit von Anfang September bis Ende Februar vorgenommen werden.

Festgestellt vom Fachbeirat des Main-Taunus-Streuobst e. V., Landschaftspflegeverband im Main-Taunus-Kreis, am 10.3.1993.